

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die angebotenen Leistungen gemäß dem Angebot, das durch den Mandanten unterzeichnet wurde und dem diese Bedingungen als Anlage beigelegt sind. Diese Bedingungen stellen gemeinsam mit dem Angebot die vollständige Vereinbarung zwischen dem Mandanten und der ECOVIS Financial @nd Digital Services GmbH Weser-Ems (ECOVIS F@D) im Hinblick auf die im Angebot beschriebenen Leistungen dar, ersetzen alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und können nur schriftlich und durch Unterzeichnung beider Parteien abgeändert oder ergänzt werden (einschließlich Änderungen in Bezug auf den Umfang und die Art der Leistungen oder des Honorars). Falls diese Bedingungen von denen des Angebots abweichen, sind diese Bedingungen maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn im Angebot individuelle Abreden getroffen sind. Im Angebot definierte Begriffe haben in diesen Bedingungen dieselbe Bedeutung, soweit nicht anders gekennzeichnet.

§ 1 Mandantenpflichten

Als Vorbedingung für das Erbringen von Leistungen durch ECOVIS F@D wird der Mandant die ihm obliegenden Mandantenpflichten (wie im Angebot definiert) erfüllen und sicherstellen, dass alle Voraussetzungen (wie im Angebot) gegeben sind, ECOVIS F@D die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Informationen geben, Entscheidungen zeitnah treffen und die erforderlichen Zustimmungen durch das Management einholen, und für die Mitarbeiter von ECOVIS F@D geeignete Büroräume und die notwendigen Ressourcen und Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann sich ECOVIS F@D auf alle unabhängig von diesem Vertrag und/oder vor dessen Abschluss durch die Parteien von dem Mandanten getroffenen Entscheidungen und Genehmigungen berufen. Sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist ECOVIS F@D nicht dazu verpflichtet, diese Entscheidungen und Genehmigungen zu beurteilen, diesbezüglich beratend tätig zu sein, diese zu modifizieren, zu bestätigen oder zurückzuweisen.

§ 2 Vertraulichkeit

Bezüglich dieses Vertrags und der in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Informationen, die von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich der Empfänger wie folgt: die vertraulichen Informationen hinreichend bzw. gemäß den geltenden berufsständischen Grundsätzen zu schützen, vertrauliche Informationen lediglich für die Ausführung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verwenden, und die vertraulichen Informationen nur zu vervielfältigen, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Vorstehendes gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits bekannt sind, einer dritten Partei bereits ohne Einschränkung offen gelegt sind, selbstständig entwickelt sind oder aufgrund rechtlicher Erfordernisse oder Verfügungen offen gelegt werden. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen kann ECOVIS F@D vertrauliche Informationen des Mandanten gegenüber ihren Subunternehmern und verbundenen Unternehmen offen legen.

§ 3 Die zu erbringenden Ergebnisse

(a) ECOVIS F@D schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Beratungstätigkeit, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

(b) Der Mandant darf die im Angebot ausdrücklich beschriebenen zu erbringenden Ergebnisse (die „zu erbringenden Ergebnisse“) ausschließlich für interne geschäftliche Zwecke verwenden, vervielfältigen, intern verteilen und abändern. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ECOVIS F@D legt der Mandant die zu erbringenden Ergebnisse nicht gegenüber einer dritten Partei offen, zitiert diese öffentlich oder nimmt auf sie Bezug. ECOVIS F@D behält sich alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf Folgendes vor: die zu erbringenden Ergebnisse, insbesondere bezüglich aller Patente, Urheberrechte, Marken und sonstiger mit ihnen verbundenen gewerblichen Schutzrechte und aller Methoden, Verfahren, Ideen, Konzepte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, die in den zu

erbringenden Ergebnissen enthalten sind, oder die ECOVIS F@D in Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelt oder liefert (das „Know-How“). Vorbehaltlich der Vertraulichkeitsbeschränkungen in § 2 hat ECOVIS F@D das Recht, die zu erbringenden Ergebnisse und das ECOVIS F@D Know-How für jeden Zweck zu verwenden.

§ 4 Entgegennahme

Der Mandant ist verpflichtet, zu erbringende Ergebnisse als vertragsgemäß entgegenzunehmen, die den Anforderungen des Angebots entsprechen. Der Mandant wird ECOVIS F@D unverzüglich Mitteilung machen, wenn die zu erbringenden Ergebnisse diesen Anforderungen nicht entsprechen („Nichtübereinstimmung“), und ECOVIS F@D wird je nach Grad und Komplexität der Nichtübereinstimmung ausreichend Zeit eingeräumt, dieser Nichtübereinstimmung abzuwehren. Falls der Mandant die zu erbringenden Ergebnisse vor der Entgegennahme nutzt, ECOVIS F@D nicht unverzüglich über eine Nichtübereinstimmung unterrichtet oder den Beginn der Annahmeprüfung unnötig verzögert, gelten die zu erbringenden Ergebnisse als vom Mandanten angenommen.

§ 5 Mündliche Auskünfte

Die ECOVIS F@D wird die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich per Microsoft-Word oder Microsoft-Power Point darstellen, so dass nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist. Gutachten werden, soweit anders nicht vereinbart, schriftlich per Microsoft-Word und/ oder -Power Point erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der ECOVIS F@D oder deren sonstigen Erfüllungsgehilfen sind innerhalb oder außerhalb des erteilten Auftrags stets unverbindlich.

§ 6 Mängelansprüche

(a) ECOVIS F@D führt die Dienstleistungen mit Sachverstand und der erforderlichen Sorgfalt aus. Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, soweit die Beseitigung mit einem angemessenen Aufwand möglich ist, und soweit der Mandant ECOVIS F@D die Mängel unverzüglich nach Erbringung der Leistungen schriftlich mitgeteilt hat. Kann der Mangel nicht beseitigt werden oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Mandanten das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögens erteilt worden, so kann der Mandant nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt § 7.

(b) Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(c) ECOVIS F@D haftet nicht für die Produkte oder Leistungen Dritter, die nicht als Subunternehmer von

ECOVIS F@D tätig sind. Die einzigen und ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Mandanten im Hinblick auf solche Produkte oder Leistungen Dritter bestehen gegenüber dem Dritten und nicht gegenüber ECOVIS F@D.

§ 7 Vergütung und Rechnungstellung

(a) Die ECOVIS F@D hat neben ihrer Honorarforderung auf Basis vereinbarter Tages- oder Stundensätze Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und Auslagen. Einem Tagessatz liegen 8 Arbeitsstunden je Kalendertag zu Grunde. Die gesetzliche im Leistungszeitraum gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(b) Die ECOVIS F@D kann angemessene Vorschüsse und Auslagenersatz oder vor Erbringung ihrer Leistung sofort fällige Abschlagszahlungen verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche geltend machen. Die ECOVIS F@D behält sich vor, nach Abschluss einzelner Teilprojektphasen eine Teilumsatzrechnung für die erbrachten Leistungen zu stellen. Die ECOVIS F@D wird grundsätzlich spätestens nach Abschluss des Monats während der Projektlaufzeit eine Teilumsatzrechnung für die erbrachten Leistungen stellen. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum angefallenen Reisekosten und Auslagen.

(c) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ECOVIS F@D auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Haftung

(a) Die Haftung von ECOVIS F@D gegenüber dem Mandanten, ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen sowie Dritten ist unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadensfall auf max. Euro 3.000.000,00 beschränkt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer zeitlich oder gegenständlich abgrenzbaren, einheitlichen Leistung ergeben. Für einen Schaden der im Rahmen mehrerer gleichartiger, einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, haftet ECOVIS F@D ebenfalls nur bis zur Höhe von max. Euro 3.000.000,00. Falls nach Auffassung des Mandanten das voraussehbare Vertragsrisiko max. Euro 3.000.000,00 nicht unerheblich übersteigt, wird ECOVIS F@D auf Verlangen des Mandanten versuchen, eine Zusatzversicherung über ihre Haftpflicht zu einem größeren Höchstbetrag abzuschließen, soweit Versicherungsdeckung von einem inländischen Versicherer zu erlangen ist und der Mandant die zusätzliche Versicherungsprämie übernimmt.

(b) Die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen des Abs. (a) gelten auch für grob fahrlässig verursachte Schäden, wenn der Auftrag von einem Unternehmer im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist. Dies gilt auch für Schäden, die von einem nicht leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht wurden.

(c) Für vertragsuntypische Schäden haftet ECOVIS F@D bei einer fahrlässigen Verursachung nicht, es sei denn, ECOVIS F@D wurde von dem Mandanten auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadenseintritts hingewiesen.

(d) Da ECOVIS F@D die Leistungen ausschließlich zugunsten des Mandanten erbringt, stellt der Mandant ECOVIS F@D, ihre verbundene Unternehmen und deren Partner, und sonstige Mitarbeiter von allen Kosten,

Gebühren, Aufwendungen, Schadenersatzpflichten und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Ansprüchen einer dritten Partei in Verbindung mit oder aufgrund der Leistungen von ECOVIS F@D bzw. in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus der Verwendung der zu erbringenden Ergebnisse oder dieses Vertrags durch den Mandanten (einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung) frei.

(e) Klagen gegen ECOVIS F@D sind innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach Entstehen des Klagegrundes zu erheben. Kürzere Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Mitarbeiter

(a) ECOVIS F@D bemüht sich, dem Wunsch des Mandanten nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, wird jedoch Mitarbeiter einsetzen und neu zuordnen, wie es für die Erbringung der Leistungen angemessen und möglich ist.

(b) Während der Laufzeit dieses Vertrages und während einer Frist von zwölf Monaten nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags wird keine Partei sich aktiv darum bemühen, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die direkt an der Leistungserbringung nach diesem Vertrag beteiligt sind, anzustellen.

§ 10 Kündigung

(a) Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn Tagen bis zum Monatsende gekündigt werden.

(b) Der Mandant vergütet an ECOVIS F@D die bis zum Termin der Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen und entschädigt ECOVIS F@D für alle berechtigterweise entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Kündigung.

(c) Forderungen werden nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist ECOVIS F@D berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

§ 11 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

(a) Die ECOVIS F@D kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die ECOVIS F@D die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die ECOVIS F@D beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt, und andere Ereignisse, die Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die die vereinbarte Leistung der ECOVIS F@D zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Auswirkungen von Epidemien, Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände, von denen die ECOVIS Nord mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der ECOVIS F@D verursacht worden sind.

(b) Sind diese Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die ECOVIS F@D berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Absatz (a) die Leistung der ECOVIS F@D dauerhaft unmöglich, so wird die ECOVIS F@D von Ihren Vertragspflichten frei.

§12 Ergänzende Bestimmungen bei Abnahme von Dienst- oder Werkleistungen

(a) Die ECOVIS F@D legt dem Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Ergebnis der Dienstleistung oder das Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Ergebnis der Dienstleistung oder das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Ergebnis der Dienstleistung oder das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Ergebnisses der Dienstleistung oder des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.

(b) Ist nach der Beschaffenheit des Ergebnisses der Dienstleistung oder des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der ECOVIS F@D an den Auftraggeber über die Vollendung des Ergebnisses der Dienstleistung oder des Werkes.

(c) Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der ECOVIS F@D innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag vereinbarten Leistungs- oder Projektphasen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(a) Keine der Parteien darf den Namen, die Marken, Logos, Handelsnamen und/oder das Warenzeichen der anderen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verwenden. ECOVIS F@D darf den Namen des Mandanten und/oder eine allgemeine Beschreibung der Leistungen/des Projekts erwähnen oder auflisten, soweit hierin nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Der Mandant erklärt sich darüber hinaus einverstanden, nach angemessener vorheriger Mitteilung durch ECOVIS F@D über ECOVIS F@D Auskünfte zu geben (z.B. in Form von Telefongesprächen mit Analysten, mit Mandanten, Präsentationen, und dergleichen).

(b) Die Parteien haften nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen.

(c) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht abgetreten oder auf sonstige Weise ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen werden. ECOVIS F@D ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Tochterunternehmen ihrer internationalen Organisation zu übertragen oder ihre Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen heranzuziehen.

(d) Die im Rahmen dieses Vertrags abzugebenden Mitteilungen sind schriftlich abzugeben, an die in dem Angebot angegebenen Adressen zu senden und werden bei Erhalt als abgegeben angesehen.

(e) Keine Bestimmung dieses Vertrages wird so angesehen, als wäre darauf verzichtet worden, und kein Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages ist entschuldigt, sofern nicht die Verzichtserklärung oder die Zustimmung schriftlich erfolgt ist und von der Partei, die den Verzicht oder die Zustimmung erklärt, unterzeichnet wurde.

(f) Falls eine Bestimmung dieses Vertrags für rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt wird, so gilt diese Bestimmung als gestrichen und alle übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt wirksam.

(g) Dieser Vertrag bewirkt nicht, dass eine Partei zum Vertreter oder gesetzlichen Stellvertreter der anderen wird, noch begründet er eine Gesellschaft oder ein Joint

Venture. Die Parteien sind voneinander unabhängige Vertragsparteien und Handeln auf eigene Rechnung.

(h) Die §§ 2 bis 9 dieser Geschäftsbedingungen bleiben nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages in Kraft.

(i) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(j) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Leistungen aus diesem Angebot ist Vechta.

(k) Der Mandant bestätigt und erkennt an, dass ECOVIS F@D und der Mandant über das Internet per Email korrespondieren und so Informationen oder Dateien unverschlüsselt per Server- bzw. Cloud-Dienste austauschen können, sofern der Mandant dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt, keine Partei Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit oder Sicherheit von elektronischer Post via Internet oder der Server- bzw. Cloud-Dienste hat, und ECOVIS F@D nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Nachteile oder Störungen haftet, die aus dem Verlust, der Verzögerung, dem Abfangen, der Zerstörung oder Veränderung von elektronischer Post oder Dateien aufgrund von Gründen, auf die ECOVIS F@D keinen Einfluss hat, entstehen.

